

Gemäß Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO) § 7.12 ist die Schule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

§12.4 Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7.4) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

<p>1. Jede Schülerin und jeder Schüler führt das <b>Mitteilungsheft</b> aus der Mittelstufe (DIN-A5) weiter, in das Fehlzeiten und Entschuldigungen eingetragen werden.</p> <p>Die <b>schriftlichen</b> Entschuldigungen werden am <b>1. Tag</b> des Wiedererscheins im betroffenen Unterricht den jeweiligen Lehrer/innen zur Abzeichnung im Mitteilungsheft <b>unaufgefordert</b> vorgelegt. Nicht zeitnah vorgelegte Entschuldigungen verlieren ihre Gültigkeit.</p> <p>2. Bei <b>längerem Fehlen</b> ist die Schule <b>spätestens am 3. Tag des Schulversäumnisses</b> zu informieren und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer anzugeben. (Punkt 1 gilt auch hier.)</p> <p>3. <b>Familienfeste, Arztbesuche, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche usw.</b> sind <b>vorhersehbare</b> Termine, die <b>nicht nachträglich entschuldigt</b> werden können. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn das nicht möglich ist, müssen für derartige Termine <b>mindestens 14 Tage zuvor</b> Beurlaubungen beantragt werden.</p> <p>4. <b>Urlaubsanträge vor und nach Ferien sind beim Schulleiter schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.</b></p> <p>5. <b>Klausur- und Prüfungstermine haben einen hohen Stellenwert.</b> <b>Nichterscheinen bei Klausuren oder Prüfungen muss der Schule, sobald der Grund für das Fehlen eingetreten ist, mitgeteilt werden. Eine telefonische Krankmeldung ersetzt eine schriftliche Entschuldigung nicht.</b></p> <p>6. <b>Nicht ordnungsgemäß entschuldigte Versäumnisse von Klausuren und Prüfungen werden mit 00 Punkten bewertet und können nicht nachgeholt werden.</b></p> <p>7. Im Falle ordnungsgemäß <b>entschuldigter Versäumnisse</b> von Klausuren und Prüfungen können <b>Leistungsnachweise nachträglich</b> erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreibklausur an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.</p>	<p>8. <b>Krankmeldungen</b> während des Schultages erfolgen mit den entsprechenden <b>Formularen im Sekretariat. Sie ersetzen nicht die schriftliche Entschuldigung des versäumten Unterrichts bei der entsprechenden Fachlehrkraft.</b></p> <p>9. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen kann die Schule die <b>Vorlage weiterer Unterlagen</b> verlangen.</p> <p>10. Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der <b>Leistungsbewertung</b> angemessen berücksichtigt.</p> <p>11. <b>Häufige unentschuldigte Fehlzeiten</b> werden schriftlich von der Schulleitung aufgrund der Fehlzeitenmeldungen der Fachkräfte <b>abgemahnt</b>. Fortgesetztes Fehlen führt zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung aus der Schule.</p> <p>12. Bei fortgesetztem Fehlen trotz Abmahnung kann eine Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen die Halbjahresnote <b>00 Punkte</b> setzen. Das bedeutet, dass die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt ist. Bei einem Pflichtfach bedeutet das in der Regel den Verlust eines Schuljahres, da alle Belegungsverpflichtungen über zwei Halbjahre laufen.</p> <p>13. <b>Im Kursheft protokollierte häufige Verspätungen</b> können als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet werden und sich außerdem auf die Leistungsbewertung auswirken.</p> <p>14 <b>Bei längerfristiger Sportunfähigkeit</b> muss ein entsprechendes Attest sowohl der Sportlehrkraft als auch der Schulleitung vorlegt und die Belegungsverpflichtung geprüft werden:</p> <p>a.) Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr muss zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach gewählt werden.</p> <p>b.) Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so kann die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt werden. Die <b>Anwesenheitspflicht</b> im Sportunterricht gilt weiterhin.</p>
---	---